

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 48.

Jahrgang 1878.

1377. 1343. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. d. Mts. beschlossen, daß der Schlusssatz des Absatz 3 im §. 4 der Bestimmungen über die Tara vom Jahre 1871 folgende Fassung erhalten soll:

Doch sind rohe ungefärbte mit Papier beklebte und mit Reibsubstanz versehene Schachteln aus Holzspan, in welchen als der gewöhnlichen Fabrikverpackung Bündhölzer eingeführt worden, Flaschen von gefärbtem, ungeschliffenem Glas, in welchen ätherische Oele oder Medicamente eingehen, und Umhüllungen von Stanniol um Parfümerien und feine Seifen auf die Tarification von keinem Einfluß.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1378. 1364. Das zu Berlin am 23. November 1878 ausgegebene 35. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1272. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 21. November 1878.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1379. 1374. Im Anschlusse lasse ich der Königlichen Regierung die Normen mit den Motiven für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement, wie dieselben aus den Berathungen der von mir eingesetzten Commission, unter dem Vorsitz des Directors der Gewerbe-Academie, Geheimen Regierungsraths Reuleaux, hervorgegangen sind, mit dem Auftrage zugehen, dieselben den Lieferungen von Zement zu Grunde zu legen.

Zugleich veranlasse ich die Königliche Regierung hiermit, diese Verfügung nebst den Normen durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Berlin, den 12. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Maybach.

Normen

für die einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Zement.

I. Das Gewicht der Tonnen und Säcke, in welchen Portland-Zement in den Handel gebracht wird, soll ein einheitliches sein; es sollen nur Normal-Tonnen von 180 k brutto und 170 k netto, halbe Tonnen von 90 k brutto und 83 k netto, sowie Säcke von 60 k Brutto-Gewicht von den Fabriken gepackt werden.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1878.

Streuverlust, sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2%, nicht beanstandet werden.

Die Tonnen und Säcke sollen die Firma der betreffenden Fabrik und die Bezeichnung des Brutto-Gewichts mit deutlicher Schrift tragen.

Motive zu I.

Ein einheitliches Gewicht der im Handel vorkommenden Tonnen und Säcke existirt bis jetzt nicht. Während die norddeutschen Fabriken Tonnen sowohl von 200 k als auch solche von 180 k packen, haben die Tonnen der west- und süddeutschen, sowie die der meisten englischen Fabriken ein Gewicht von 180 k brutto; es kommen indeß auch noch leichtere Tonnen, namentlich im Kleinverkehr beim Wiederverkauf vor. Da nun der Preis per Tonne gestellt wird, so ist die Einführung eines einheitlichen Gewichts im Interesse der Konsumenten und des realen Geschäfts dringend geboten. — Hierzu ist das weitaus gebräuchlichste und im internationalen Verkehr fast ausschließlich geltende Gewicht von 180 k brutto = ca. 400 Pfd. engl. gewählt worden. Die theilweise noch übliche Tonne von 200 k soll aus praktischen Gründen ausnahmsweise noch bis zum Schluß des Jahres 1879 zulässig sein.

Nachdem die wesentlich billigere Verpackung in Säcken sich seit einer Reihe von Jahren in Süddeutschland, Holland, Belgien, England u. s. w. für sehr viele Fälle als durchaus genügend erwiesen hat, ist diese Verpackungsweise wegen der großen, für den Konsumenten zu erzielenden Ersparniß, namentlich für größere Lieferungen, ganz besonders zu empfehlen. Für das zur einheitlichen Einführung zu bringende Gewicht von 1 Sack wurde 60 k als das geeignetste befunden, weil ein solches Gewicht mit Leichtigkeit zu transportiren ist und weil dann das Brutto-Gewicht von 3 Säcken dem von 1 Tonne entspricht.

II. Je nach der Art der Verwendung ist Portland-Zement langsam oder rasch bindend zu verlangen. Für die meisten Zwecke kann langsam bindender Zement angewandt werden, und es ist diesem dann wegen der leichteren und zuverlässigeren Verarbeitung und wegen seiner höheren Bindekraft der Vorzug zu geben.

Als langsam bindend sind solche Zemente zu bezeichnen, welche in 1/2 Stunde oder in längerer Zeit erst abbinden.

Erklärungen zu II.

Um die Bindezeit eines Zements zu ermitteln, rühre

man den reinen Zement mit Wasser zu einem steifen Brei an und bilde auf einer Glas- oder Metallplatte einen etwa 1,5 cm dicken, nach den Rändern hin dünn auslaufenden Kuchen. Sobald der Kuchen soweit erstarrt ist, daß derselbe einem leichten Druck mit dem Fingernagel oder mit einem Spatel widersteht, ist der Zement als abgebunden zu betrachten.

Da das Abbinden von Zement durch die Temperatur der Luft und des zur Verwendung gelangenden Wassers beeinflusst wird, insofern höhere Temperatur dasselbe beschleunigt, niedere Temperatur es dagegen verzögert, so sollten die Versuche, um zu übereinstimmenden Resultaten zu gelangen, bei einer mittleren Temperatur des Wassers und der Luft von etwa 15—18° C. vorgenommen, oder, wo dies nicht angängig, die jeweiligen Temperatur-Verhältnisse immer in Berücksichtigung gezogen werden.

Während des Abbindens darf langsam bindender Zement sich nicht wesentlich erwärmen, wohingegen rasch bindende Zemente eine merkliche Temperatur-Erhöhung aufweisen können.

Portland-Zement wird durch längeres Lagern langsamer bindend und gewinnt bei trockener, zugfreier Aufbewahrung an Bindekraft. Die noch vielfach herrschende Meinung, daß Portland-Zement bei längerem Lagern an Qualität verliere, ist daher eine irrige und es sollten Kontrakt-Bestimmungen, welche nur frische Waare vorschreiben, in Wegfall kommen.

III. Portland-Zement soll volumbeständig sein. Als entscheidende Probe soll gelten, daß ein dünner auf Glas oder Dachziegel ausgegossener Kuchen von reinem Zement, unter Wasser gelegt auch nach längerer Beobachtungszeit durchaus keine Verkrümmungen oder Rantenrisse zeigen darf.

Erklärungen zu III.

Der zur Bestimmung der Bindezeit angefertigte Kuchen wird sammt der Glasplatte unter Wasser gebracht. Bei rasch bindenden Zementen kann dies schon nach $\frac{1}{4}$ bis 1 Stunde nach dem Anmachen der Probe geschehen, bei langsam bindenden dagegen darf es, je nach ihrer Bindezeit, erst nach längerer Zeit, bis zu 24 Stunden nach dem Anmachen, stattfinden. Zeigen sich nun nach den ersten Tagen oder nach längerer Beobachtungszeit an den Ranten des Kuchens Verkrümmungen oder Risse, so deutet dies unzweifelhaft „Treiben“ des Zements an, d. h. es findet, in Folge einer allmäligen Lockerung des zuerst gewonnenen Zusammenhangs, unter Volum-Vermehrung eine beständige Abnahme der Festigkeit statt, welche bis zu gänzlichem Zerfallen des Zements führen kann.

Eine weitere Probe zu gleichem Zweck ist die folgende: Es wird der zu untersuchende Zement mit Wasser zu einem steifen Brei angerührt und damit auf einem Dachziegel-Stück, welches mit Wasser vollständig getränkt, jedoch äußerlich wieder abgetrocknet ist, ein nach Außen hin dünn auslaufender Kuchen gegossen; je nach der Bindezeit des Zements wird diese Probe, wie oben angedeutet, nach kürzerer oder längerer Zeit unter Wasser gelegt. Wenn der Kuchen weder in den ersten Tagen,

noch später sich vom Stein ablöst, noch auch Verkrümmungen oder Risse zeigt, so wird der Zement beim Bau nicht treiben.

IV. Portland-Zement soll so fein gemahlen sein, daß eine Probe desselben auf einem Sieb von 900 Maschen pro \square cm. höchstens 20% Rückstand hinterläßt.

Motive und Erklärungen zu IV.

Da Zement fast nur mit Sand, in vielen Fällen sogar mit hohem Sandzusatz verarbeitet wird, die Festigkeit eines Mörtels aber um so größer ist, je feiner der dazu verwendete Zement gemahlen war (weil dann mehr Theile des Zements zur Wirkung kommen), so ist die feine Mahlung des Zements von nicht zu unterschätzendem Werth. Es erscheint daher angezeigt, die Feinheit des Korns durch ein feines Sieb von obiger Maschenweite einheitlich zu kontrolliren.

Es wäre indeß irrig, wollte man aus der feinen Mahlung allein auf die Bindekraft eines Zements schließen, da geringe, weiche Zemente weit eher sehr fein gemahlen vorkommen, als gute, scharf gebrannte; letztere aber werden selbst bei größerer Mahlung doch stets eine höhere Bindekraft aufweisen, als die ersteren.

V. Die Bindekraft von Portland-Zement soll durch Prüfung einer Mischung von Zement und Sand ermittelt werden. Daneben empfiehlt es sich, zur Controle der gleichmäßigen Beschaffenheit der einzelnen Lieferungen auch die Festigkeit des reinen Zements festzustellen. Die Prüfung soll auf Zugfestigkeit nach einheitlicher Methode geschehen und zwar mittelst Probekörper von gleicher Gestalt und gleichem Querschnitt und mit gleichen Zerreißungs-Apparaten.

Die Zerreißungsproben sind an Probekörpern von 5 \square cm. Querschnitt der Bruchfläche vorzunehmen.

Motive zu V.

Da man erfahrungsgemäß aus den mit reinem Zement gewonnenen Festigkeits-Resultaten nicht einheitlich auf die Bindefähigkeit zu Sand schließen kann, namentlich, wenn es sich um Vergleichung von Zementen aus verschiedenen Fabriken handelt, so erscheint es geboten, die Prüfung von Portland-Zement auf Bindekraft mittels Sandzusatz vorzunehmen.

Obgleich in der Praxis Portland Zement fast nur auf Druckfestigkeit in Anspruch genommen wird, so ist doch, wegen der Kostspieligkeit der bis jetzt bekannten Apparate und der schwierigeren Ausführbarkeit der Proben, von der Prüfung auf Druckfestigkeit Abstand genommen, und die weit leichtere und einfachere Prüfung auf Zugfestigkeit gewählt, um so mehr, als die hier empfohlenen Proben vor allem die leicht ausführbare Kontrollirung der Eigenschaften des zum Bau gelieferten Zements bezwecken sollen und die Zugfestigkeit einen hinlänglich sicheren Schluß auf die Druckfestigkeit zuläßt.

Um vollständige Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen, für den Bezug der Normal-Formen, Zerreißungs-Apparate und der übrigen zur Prüfung erforderlichen Geräthe nur diejenigen Quellen zu benutzen, welche von dem Vorstande des „Deutschen Zement-Fabrikanten-Vereins“ nachgewiesen werden; hierzu sollen Bekanntmachungen in Fachblättern erfolgen.

VI. Guter langsam bindender Portland-Zement soll bei der Probe mit 3 Gew: Theilen Normal-Sand auf 1 Gew: Theil Zement nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag an der Luft und 27 Tage unter Wasser — eine Minimal-Zugfestigkeit von 10 R. pro \square cm. haben.

Bei einem bereits geprüften Zement kann die Probe sowohl des reinen Zementes als des Zementes mit Sandmischung als Controle für die gleichmäßige Güte der Lieferung dienen.

Der Normalsand wird dadurch gewonnen, daß man einen möglichst reinen Quarzsand wäscht, trocknet, durch ein Sieb von 60 Maschen pro Cem. sibt, dadurch die größten Theile ausscheidet und aus dem so erhaltenen Sand mittelst eines Siebes von 120 Maschen pro Cem. noch die feinsten Theile entfernt.

Die Probekörper müssen sofort nach der Entnahme aus dem Wasser geprüft werden.

Zement, welcher eine höhere Festigkeit als 10 kgr. pro Cem. (s. oben) zeigt, gestattet in den meisten Fällen einen größeren Sandzusatz und hat aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sowie oft schon wegen seiner größeren Festigkeit bei gleichem Sandzusatz, Anrecht auf einen entsprechend höheren Preis.

Bei schnell bindenden Portland-Zementen ist die Zugfestigkeit nach 28 Tagen im Allgemeinen eine geringere als oben angegeben.

Motive und Erklärungen zu VI.

Da verschiedene an und für sich gute Zemente hinsichtlich ihrer Bindekraft zu Sand, worauf es in der Praxis ja vorzugsweise ankommt, sich sehr verschieden verhalten können, so ist insbesondere beim Vergleich mehrerer Zemente eine Prüfung mit hohem Sandzusatz unbedingt erforderlich. Als geeignetes Verhältniß wurde angenommen: 3 Gew. Theile Sand auf 1 Gewichtstheil Zement, da mit 3 Theilen Sand der Grad der Bindefähigkeit bei verschiedenen Zementen in hinreichendem Maße zum Ausdruck gelangt.

Es ist, um übereinstimmende Resultate zu erhalten, durchaus erforderlich, überall den oben beschriebenen Normal-Sand anzuwenden, da die Korngröße des Sandes auf die Festigkeits-Resultate von großem Einfluß ist. Der Normal-Sand soll rein und trocken verwendet werden und sind lehmige und andere fremdartige Bestandtheile unbedingt vorher durch Auswaschen zu entfernen.

Von ganz besonderem Werth würde es sein, wenn da, wo dies zu ermöglichen ist, die Zerreißungsversuche an vorrätig zu diesem Zweck angefertigten Probekörpern auf Monate und selbst Jahre ausgedehnt würden, um das Verhalten verschiedener Zemente auch bei längerer Erhärtungs-Dauer kennen zu lernen.

Behufs Erzielung übereinstimmender Resultate ist es ferner geboten, alle Probekörper nach deren Anfertigung während 24 Stunden an der Luft und zwar im Schatten in einer Temperatur von 10° — 20° R. und bedeckt, wodurch rasche Verdunstung verhütet wird, liegen zu lassen und sie dann bis zur Prüfung unter Wasser zu legen, weil ein kürzeres oder längeres Liegenlassen an der Luft zu beträchtlichen Differenzen in den Festigkeits-Resultaten führt.

Die Probekörper dürfen, wie in obiger Resolution erwähnt, erst direct vor der Prüfung dem Wasser entnommen werden, weil ein längeres Verbleiben an der Luft hier ebenfalls zu Schwankungen in den Festigkeitszahlen Veranlassung geben würde.

Beschreibung der Proben zur Ermittlung der Bindekraft.

Da es vor allem darauf ankommt, daß bei Prüfung desselben Zementes an verschiedenen Orten möglichst übereinstimmende Resultate erzielt werden, so mußten bestimmte Normen für eine durchaus gleichmäßige Behandlung der Probekörper aufgestellt werden. Nur bei genauer Einhaltung dieser im Nachstehenden gegebenen Regeln wird es möglich sein, zu übereinstimmenden Zahlen zu gelangen.

Man legt auf eine zur Anfertigung der Proben dienende Metall- oder Marmorplatte 5 mit Wasser getränkte Blättchen Fließpapier und setzt hierauf 5 vorher gut gereinigte und mit Wasser angelegte Formen. Man wägt 250 g Zement und 750 g trockenen Normal-Sand ab und mischt beides in einer Schale gut durcheinander. Hierauf bringt man 100 kbzm = 100 g reines süßes Wasser hinzu und arbeitet die ganze Masse mit einem Spatel so lange durch, bis dieselbe ein gleichmäßiges Ansehen zeigt. Man erhält auf diese Weise einen sehr steifen Mörtel, welcher sich in der Hand gerade noch ballen läßt. Mit diesem Mörtel werden die Formen auf einmal so hoch angefüllt, daß sie stark gewölbt voll werden. Man schlägt nun mittelst eines eisernen Anmach-Spatels (im Gewicht von ca. 150—200 g) anfangs schwach, dann stärker den überstehenden Mörtel in die Formen so lange ein, bis derselbe elastisch wird und an seiner Oberfläche sich Wasser zeigt. Ein bis zu diesem Moment fortgesetztes Einschlagen ist unbedingt erforderlich. Ein nachträgliches Aufbringen und Einschlagen von Mörtel ist nicht statthaft, weil Probekörper von gleicher Dichtigkeit hergestellt werden sollen. — Man streicht nun das die Form überragende mit einem Messer ab und glättet mit demselben die Oberfläche.

Nachdem die Proben hinreichend erhärtet sind, löst man durch Dessen der Schrauben die Formen ab und befreit die Proben von dem noch anhaftenden Fließpapier.

Um richtige Durchschnittszahlen zu erhalten, sind für jede Prüfung mindestens 10 Probekörper anzufertigen.

Nachdem die Probekörper 24 Stunden an der Luft gelegen haben, werden dieselben unter Wasser gebracht und hat man nur darauf zu achten, daß sie während der ganzen Erhärtungsdauer stets vom Wasser bedeckt bleiben.

Am Tage der Prüfung werden die Proben unmittelbar vor der Prüfung aus dem Wasser genommen und auf dem Apparat sofort zerrissen. Das Mittel aus sämtlichen 10 Bruchgewichten ergibt die Festigkeit des geprüften Zement-Mörtels.

Befinden sich jedoch unter den erhaltenen Zahlen abnorm niedrige, so sind diese, als durch Fehler in der Darstellung der Probekörper verursacht, von der Be-

rechnung anzuschließen.

Anhang.

Will man — wie in den Motiven zu VI. erwähnt, — schon nach sieben Tagen eine Kontrolle an der abgelieferten Waare vornehmen, so kann dies durch eine Vorprobe geschehen, und zwar auf zweierlei Art. Entweder:

a) Mit Sandmischung: jedoch muß dann die Verhältnißzahl der 7 Tags-Festigkeit zur 28 Tags-Festigkeit am betreffenden Zement erst ermittelt werden, da die Festigkeits-Resultate verschiedener Zemente bei der 28 Tags-Probe einander gleich sein können, während sich bei der 7 Tags-Probe noch wesentliche Unterschiede zeigen. Ober:

b) Mit reinem Zement, indem man auch hier das Verhältniß der 7 Tags-Festigkeit des reinen Zements zur 28 Tags-Festigkeit bei 3 Theilen Sand an dem betreffenden Zement ermittelt.

Die 7 Tags-Probe mit Sand ist einfach dadurch auszuführen, daß man nach obiger Vorschrift 10 Probekörper mehr anfertigt und diese nach 7 Tagen schon prüft.

Macht man die 7 Tags-Probe aber mit reinem Zement, so können die Probekörper auf verschiedene Weise hergestellt werden. Entweder auf undurchlässigen Unterlagen (Metall- oder undurchlässigen Steinplatten) oder auf abtaugenden Unterlagen (Gips- oder schwach gebrannten Ziegelplatten). Bei der letzteren Probe erreicht man bedeutend höhere Zugfestigkeiten und es ist bei Vergleichung von Zugfestigkeiten der reinen Zemente sowohl als der Zement mit Sandmischung stets darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betreffenden Probekörper auf die eine oder die andere Weise angefertigt sind.

Bei der Probe auf undurchlässiger Unterlage nimmt man auf 1000 Gew. Theile Zement 200—275 Gew. Theile Wasser, je nach der Bindezeit des betreffenden Zements, arbeitet die Masse gut durcheinander, füllt dieselbe in die Formen, welche von der Unterlage durch Blättchen Löschpapier getrennt sind, und rüttelt die Masse durch Schläge mit dem Spatel gegen die Form derartig zusammen, daß alle Luftblasen entfernt werden und ein zusammenhängender Körper ohne Hohlräume sich bildet. Man streicht hierauf den überschüssigen Mörtel ab und zieht die Form vorsichtig ab. Proben mit dem gleichen Zement müssen hinsichtlich des Wasser-Zusatzes sowie beim Gusse stets gleich behandelt werden, da jedes Moment, welches auf eine Vergrößerung oder Verringerung der Verdichtung der Masse einwirkt, auch sofort die Festigkeit verändert.

Will man die Probe auf abtaugender Unterlage machen, so nehme man auf 1000 Gew. Theile Zement 330 Gew. Theile Wasser; der Ueberschuß von Wasser wird hier von der Unterlage aufgesaugt und dadurch eine bedeutende Verdichtung der ganzen Masse herbeigeführt. Selbstverständlich müssen die Unterlagen, um die abtaugende Eigenschaft zu behalten, öfter gewechselt und getrocknet werden. Nachdem die Masse in die Form gegossen ist, werden durch Anklopfen an die Form die Luftblasen entfernt. Nachdem die Oberfläche abgestrichen

und eine leichte Erstarrung eingetreten ist, kehrt man die Form um, so daß nun auch die obere Seite abgefaugt wird. Die Masse sinkt in Folge der Verdichtung in der Form. Man füllt dann von neuem Zement auf, streicht bei beginnender Erstarrung ab und zieht die Form vorsichtig vom Probekörper ab. Haftet hierbei der Zement zu fest an der Form, so klopft man die Form von allen Seiten leise an, wodurch eine Lösung von den Wandungen bewirkt wird. — Es gehört einige Übung dazu, um auf diesem Wege zu guten, gleichmäßigen Festigkeit zeigenden Probekörpern zu gelangen.

Die weitere Behandlung und Prüfung der Probekörper hat dann wie oben beschrieben zu geschehen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1380. 1375. Der Elementarlehrer Anton Wagner zu Düsseldorf ist von uns zum Vorschul-Lehrer bei der höheren Bürgerschule ebendasselbst ernannt worden.

Coblenz, den 20. November 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. v. Neefe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1381. 852. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. VIII zu den Preussischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die Zinscoupons Ser. VIII Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die 4 Jahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1882 nebst Talons werden vom 16. September d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassenrevisions-tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. April 1874 mit einem für jede Anleihe abgesetzten Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten

Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbesccheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 27. August 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Hering.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Königlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 3. September 1878. III. V. 5220.

1382. 1336. Die zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnittspreise für das Jahr 1878 werden in dem nachstehenden Preisverzeichnisse hiermit zur Kenntniß der Leistungspflichtigen gebracht.

Verzeichniß

der zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1878.

Bezeichnung	Die Martini-Durchschnittspreise zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen pro 1878 sind auf Grund der von den Kreisbehörden eingegangenen Preis-Certifikate festgestellt wie folgt, für den früheren Rentbezirk:							
	Dins-lafen.		Essen.		Neuß.		Reveling-hoven.	
der Früchte, Naturalien und Victualien.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.
1 Hectoliter Weizen	—	—	15	58	15	29	—	—
1 do. Roggen	11	30	10	70	10	03	10	03
1 do. Gerste	—	—	8	93	—	—	—	—
1 do. Hafer	—	—	6	77	5	16	—	—
1 do. Erbsen	—	—	18	83	—	—	—	—
1 do. Rübsamen	—	—	16	58	—	—	—	—
1 do. Malz	—	—	7	25	—	—	—	—
1 Huhn	1	50	—	—	—	—	—	—

Düsseldorf, den 22. November 1878. III. IV. 1352.

1383. 1335. Die Kreissthierarztstelle des Kreises Kempen ist vacant. Mit derselben ist eine Remuneration von jährlich 600 M. verbunden.

Wir fordern diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung für eine Kreissthierarztstelle erlangt haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufs, ihrer Approbation und eines obrigkeitlichen Führungs-Attestes binnen 6 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 20. November 1878. I. S. IIa. 1923.

1384. 1344. Durch Erlass vom 30. v. Mts. hat der Evangl. Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangl. Kirchen der Rhein-provinz für die Erbauung einer Kirche u. eines Pfarr-hauses in Altendorf, Synode an der Ruhr, genehmigt u. hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für diese Collecte auf den 3. Advent-Sonntag, den 15. December c. festgesetzt.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuercassen unseres Bezirks an, die Erträge dieser Collecte in Empfang zu nehmen u. an unsere Hauptkasse abzuführen.

Düsseldorf, den 24. November 1878. II. P. 2176.

1385. 1345. Die Herren Landräthe u. Standes-beamten unseres Bezirks werden hierdurch auf das in dem Verlage von F. Vahlen in Berlin zum Preise von 2 M. 40. Pf. erschienene Werk: „das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 nebst den dazu ergangenen Ausführungs-Verordnungen, Instruk-tionen, und Entscheidungen des Bundesraths und der Preussischen Ministerien, nach den Ministerial-Akten bearbeitet und herausgegeben von Wohlers, Geheimen Ober-Regierungs-Rath, vortragenden Rath im König-lichen Preussischen Ministerium des Innern“ aufmerksam gemacht. Dasselbe enthält unter Ausscheidung der in den Commentaren von Hinschius u. mit aufgenommenen, von den Behörden anderer Deutschen Staaten erlassenen Ausführungs-Instruktionen u., das zum Verständnisse und zur richtigen Anwendung des fraglichen Reichsgesetzes Seitens der Preussischen Standesbeamten erforderliche Material in möglichst gedrängter Form und eignet sich daher zur Anschaffung für die Büreau.

Düsseldorf, den 22. Novbr. 1878. I. II. B. 5864.

1386. 1365. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir das der Hebamme Ehefrau Wilhelm vom Lehn, Wilhelmine geb. Pletsch, zu Barmen von der Hebeannten Prüfungs-Kommission zu Köln unterm 25. März 1875 erteilte Prüfungs-Zeugniß durch Erkenntniß vom 15. Juli d. Js. zurückgenommen haben und daß dieses Erkenntniß nach der unterm 31. v. Mts. erlangten Bestätigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten nunmehr die Rechtskraft beschritten hat.

Düsseldorf, den 16. Novbr. 1878. I. S. IIa. 1907.

1387. 1376. Der Marionettenspieler Carl Kleinerz hier selbst hat angeblich den für denselben von uns am 27. Dezember v. J. ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein zum Vorzeigen eines automatischen Theaters verloren und wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 25. November 1878. III. III. 13088.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1333. 1366. Verzeichniß
 derjenigen Behörden, welche nach den auf Grund des §. 20 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) erfolgten Bekanntmachungen der Zentralbehörden der Bundesstaaten unter der Bezeichnung „Landes-Polizeibehörde“ und „Polizeibehörde“ in jedem Bundesstaate zu verstehen sind.

Staat.	Landes-polizei-behörde.	Polizeibehörde.
Preußen.	Die Regierungen, die Landdrostereien, das Polizei-Präsidium in Berlin.	Die Ortspolizeibehörden.
Bayern.	Die Regierungen (Kammern des Innern)	Im Sinne des §. 10 des Gesetzes: a. in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate, in München die Polizeidirektion; b. in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, die exponierten Bezirksamts-Ämtern und die Bürgermeister. Im Sinne des §. 15 des Gesetzes: a. in München die Polizeidirektion; b. in den Kreishauptstädten diesseits des Rheins und in Rürnberg die Kommissäre und die Magistrate; c. in den anderen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die mit den Funktionen der Stadtkommissäre betrauten Bezirksämter und die Magistrate; d. in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, die exponierten Bezirksamts-Ämtern und die Bürgermeister. Die Polizeidirektion in Dresden. Die Amtshauptmannschaften. Die Verwaltungskommission für die Schönburgischen Reichsherrschaften. Die Polizeiamter in Leipzig
Königreich Sachsen.	Die Kreishauptmannschaften.	

Staat.	Landes-polizei-behörde.	Polizeibehörde.
Württemberg.	Die Kreisregierungen.	und Chemnitz, in den übrigen Städten mit revisierter Städte-Ordnung die Stadträte, sowie hinsichtlich der Vereinszusammenkünfte und Versammlungen, innerhalb der in der Verordnung vom 22. August 1874 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen S. 126) bestimmten Kompetenzgrenzen in den mittleren und kleineren Städten die Bürgermeister, und in den Landgemeinden die Gemeindevorstände. Im Sinne des §. 10 des Gesetzes: die Ortsvorsteher; im Sinne des §. 15 des Gesetzes: die Stadtdirektion zu Stuttgart, die Ober-Kemter und außerhalb des Sitzes derselben die Ortsvorsteher; im Sinne des §. 28 des Gesetzes: die Stadtdirektion zu Stuttgart und die Ober-Kemter. Die Bezirksämter.
Baden.	Die Landeskommissäre.	
Hessen.	Die Kreisämter.	Die Lokalpolizeibehörden.
Mecklenburg-Schwerin.	Das Ministerium des Innern.	Die Ortsobrigkeiten.
Großherzogthum Sachsen.	Die Bezirksdirektoren.	In den Ortsgemeinden die Gemeindevorstände, in den vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Grundbesitzungen die Bezirksdirektoren. Im Domanium die Kemter, in der Ritterschaft die Guts-herrschaften, im Fürstenthum Ratzeburg die Landvogte. Im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lüneburg die Verwaltungsdämter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse, im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeister.
Mecklenburg-Strelitz.	Die Landesregierung.	
Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg das Staats-Ministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern Lüneburg und	

Staat.	Landes-polizei-behörde.	Polizeibehörde.
Braunschweig.	Verkenfeld die Regierungen. Die Kreisdirektoren und die Polizeidirektion in Braunschweig.	Die Ortspolizeibehörden.
Sachsen-Meinungen.	Das Staats-Ministerium Abtheilung des Innern.	Die Landräthe und die Ortsvorstände (Magistrate, Bürgermeisterämter, Schultheißen, Gemerkungsvertreter), außerdem im Sinne des §. 10 des Gesetzes die zur Ueberwachung von Versammlungen, öffentlichen Festlichkeiten oder Aufzügen von den vorgenannten abgeordneten Polizeibeamten. In den Städten die Stadträte, in den Ortsgemeinden des platten Landes die Landrathsdämter. Die Ortspolizeibehörden (Gemeindevorstände).
Sachsen-Altenburg.	Das Ministerium, Abtheilung des Innern.	Die Ortspolizeibehörden.
Sachsen-Coburg-Gotha.	Die mit landrathlichen Befugnissen versehenen Behörden.	Die Ortspolizeibehörden.
Ruhalt.	Die Regierung, Abtheilung des Innern.	Die Ortspolizeibehörden.
Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Ortspolizeibehörden.
Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsdämter.	Die Ortspolizeibehörden.
Waldeck.	Der Landesdirektor.	Die Ortspolizeibehörden.
Reuß älterer Linie.	Das Landrathsdamt.	Das Landrathsdamt.
Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsdämter.	Die Gemeindevorstände.
Schaumburg-Lippe.	Der Polizeidirektor der Residenzstadt.	Die Ortspolizeibehörden (auf dem platten Lande die Kemter).
Lippe.	Die Regierung.	Die Kemter und Magistrate.

Staat.	Landes-polizei-behörde.	Polizeibehörde.
Lübeck.	Das Polizeiamt in Lübeck.	Die in den einzelnen Weichbildtheilen zuständigen Polizeibehörden. In Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiet der Landherr, in den Hafenstädten die Kemter.
Bremen.	Die Senatskommission für Polizeiangelegenheiten.	
Hamburg.	Die städtische Polizeibehörde.	Die in den einzelnen Weichbildtheilen zuständigen Polizeibehörden. 1) Die Bürgermeister, mit Ausnahme derjenigen zu Stralsburg, Rostock und Wismar. 2) In den Städten Stralsburg, Rostock und Wismar die Polizeidirektoren beziehungsweise der Kreisdirektor zu Wismar als Vorstand der Polizeidirektion daselbst. 3) Die Kreisdirektoren.
Elb-Lothringen.	Die Bezirkspräsidenten.	

1339. 1346. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckchrift:
 „Das Ziel der Arbeiterbewegung. Rede des Abgeordneten Dr. Johann Jacoby vor seinen Berliner Wählern am 20. Januar 1870. Berlin 1870. Adolf Cohn. Verlag und Antiquariat“,
 nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.
 Berlin, den 19. November 1878.
 Königlich-polizeiliches Präsidium: von Madai.

1390. 1347. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
 die Nr. 73 des im Druck und in der Expedition von Alois Pöhl in Eintracht erscheinenden Blattes „Schweizerischer Erzähler“, welche als selbstständige Druckchrift hier verbreitet worden ist, nach §. 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.
 Arnberg, den 19. November 1878.
 Königl. Regierung: Steinmann.

1391. 1348. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizierten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der Gesangsverein „Eintracht in Dainhausen“ hiermit verboten.
 Offenbach, den 18. November 1878.
 Großherzogliches Kreisamt Offenbach: v. Marquard.

1392. 1349. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichs-

gesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „Arbeiter-Unterstützungsverein in Dietesheim“ hiermit verboten.

Offenbach, den 18. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach: v. Marquard.
1393. 1350. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit die vom 4. November 1878 datirte Nr. 38 des II. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: *L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste*, herausgegeben in Chaux-de-Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse), durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Berlin, den 17. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

1394. 1351. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Agitationsverein für Teltow, Beeskow-Storkow, Charlottenburg zu Nixdorf nach §. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Botsdam, den 16. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern:
 von Düßberg.

1395. 1352. Der im Verlage von C. Grillenberger in Nürnberg erschienene Stahlstich, auf welchem sich die Porträts der 12 Reichstagsabgeordneten aus der Wahl 1877 und unter denselben die Worte befinden:

„Friede und Arbeit. Tod der Noth. Krieg dem Müßiggang. Brod und Gerechtigkeit. — Die Reichstagsabgeordneten des arbeitenden Volks Deutschlands. — Legislaturperiode 1877—1880“,

wird hiermit auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, d. d. 21. Oktober 1878 von der unterfertigten Landespolizeibehörde verboten.

Ansbach, den 20. November 1878.

Königlich bayerische Regierung von Mittelfranken,
 Kammer des Innern: Feder.

1396. 1353. Von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde ist auf Grund von §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Mitgliedschaft des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins in Bittau verboten worden.

Bauzen, den 19. November 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft: von Beust.

1397. 1354. Die unterzeichnete Kreishauptmannschaft hat auf Grund der Vorschriften in §. 11, 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 876 der in Bittau erscheinenden „Morzenzeitung“ verboten.

Bauzen, den 19. November 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft: von Beust.

1398. 1355. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Lokalverein „Vorwärts“ in Kleinzschocher nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 19. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft: Graf zu Münster.

1399. 1356. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der „sozialdemokratische Wahlverein“ in Klein Krosenbourg, hiermit verboten.

Offenbach, den 19. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach: v. Marquard.

1400. 1357. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der „sozialdemokratische Arbeiter-Verein“ in Obertshausen hiermit verboten.

Offenbach, den 20. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach: v. Marquard.

1401. 1358. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. wird der „Former-Kranken-Unterstützungsverein“ in Offenbach hiermit verboten.

Offenbach, den 21. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach: v. Marquard.

1402. 1359. Der sozialdemokratische Wahlverein zu Schötmar ist auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. durch eine Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Detmold, den 21. November 1878.

Fürstlich lipplische Regierung: Eschenburg.

1403. 1360. Der sozialdemokratische Wahlverein zu Lemgo ist auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. durch eine Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Detmold, den 21. November 1878.

Fürstlich lipplische Regierung: Eschenburg.

1404. 1361. In Gemäßheit des §. 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 30. Oktober 1878 landespolizeilich verbotenen Fachvereins der Berliner Knopfarbeiter und Berufsgenossen der Polizei-Hauptmann von Wolffsburg, Louisen-Ufer Nr. 2b hier selbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 19. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

1405. 1362. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein Concordia, früher Lassalia, in Einbeck nach §. 1

des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hildesheim, den 24. November 1878.

Königliche Landdrostei. v. Pilgrim.

1406. 1363. Die Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Constanz wird auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Constanz, den 17. November 1878.

Der Landeskommissar für die Kreise Constanz, Bilingen und Waldshut: Haas.

1407. 1370. In Gemäßheit des §. 7 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 23. Oktober d. J. landespolizeilich verbotenen Vereins zur Wahrung der Interessen der werktätigen Bevölkerung Berlins der Polizei-Hauptmann von Wolffsberg, Louise-Ufer Nr. 2 b. hier selbst, bestellt worden ist.

Berlin, den 21. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

1408. 1371. Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein zu Neuschönfeld und Umgegend nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 25. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft: Graf zu Münster.

1409. 1372. Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Baugen hat das von ihr in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde unter dem 19. dieses Monats auf Grund von §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ausgesprochene Verbot der Nummer 876 der Bittauer Morgenzeitung nebst Beilage wieder aufgehoben.

Baugen, den 26. November 1878.

Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft daselbst: von Beust.

1410. 1373. Auf Grund §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Hamburger Gesangverein“ nach §. 1 Absatz 2 und §. 6 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 25. November 1878.

Die Polizeibehörde: Senator Kunhardt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1411. 1339. Durch Urtheil des hiesigen Königl.

Landgerichts vom 22. Oktober c. ist die zu Crefeld wohnende Rentnerin Wittve Friedrich Fuller, Maria geborene Ophüls für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des B.-G.-B. zu genügen.
Düsseldorf, den 21. November 1878.

Der Ober-Prokurator: v. Guérard.

1412. 1340. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 2. Oktober d. Js. ist verordnet worden, daß die ohne Geschäft zu Crefeld wohnende Henriette Volk ohne Zuziehung des ihr in der Person des ebendasselbst wohnenden Kupferschlägers Johann Jacquemard bestellten Beistandes, in Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Anlehn aufnehmen, kein Mobilarcapital erheben oder darüber quittiren, nicht veräußern und ihr Vermögen nicht zur Hypothek stellen darf.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des B.-G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 19. November 1878.

Der Ober-Prokurator: v. Guérard.

1413. 1329. Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 19. November 1878.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. d. Mts. gegen Baarzahlung zurück gegeben worden sind, und zwar:

1.	45	Stück	Lit. A.	à	3,000	M.	=	135,000	M.
2.	21	"	"	B.	à	1,500	"	=	31,500
3.	86	"	"	C.	à	300	"	=	25,800
4.	66	"	"	D.	à	75	"	=	4,950
5.	2	"	"	E.	à	30	"	=	60

Summa 220 Stück über zusammen . . . = 197,310 M.
buchstäblich: Zweihundert und Zwanzig Stück Rentenbriefe über Einhundert Sieben und Neunzig Tausend, Dreihundert und Zehn Mark nebst den dazu gehörigen Eintausend, Achthundert, Sieben und dreißig Stück Zinscoupons und Zweihundert und Zwanzig Stück Talons, nachdem sämtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Schlichter. Brüning. Holtzhaus. Reiche.
Meyerhoff. Wuttge. Leefemann, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 19. November 1878.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verzeichniß

1414. 1337. derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Zuchtpolizeigerichts und des Assisenhofes zu Elberfeld pro III. Quartal 1878 die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind.

Laufende Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Verbrechen.	Tag	Dauer der Strafe.	Dauer des Verlustes der Ehrenrechte.	Anfang und Ende des Verlustes der Ehrenrechte.
						des Urtheils			
						1878			
1. Instanz.									
1	von Hagen, Ludw., gen. Langenkamp	45	Färber	Barmen	Diebstahl	3. Juli	3 Jahre Gefängn.	5 Jahre	3/7. 81—1886.
2	Nolzen, Hermann	28	Tage- löhner	dto.	dto.	5. "	15 Monat Gefängn.	"	5/10. 79—1884.
3	Reckermann, Wilhelm	62	Tage- löhner	Elberfeld	dto.	" "	1 Jahr Gefängn.	"	5/7. 79—1884.
4	Hengstwerth, Eduard	41	Band- wirker	Barmen	Hehlerei	13. "	18 Monat Gefängn.	"	13/1. 80—1885.
5	Vossenbrecher, Carl	36	Bauunter- nehmer	Remscheid	Unterschla- gung	9. August	9 Monat Gefängn.	"	9/5. 79—1884.
6	Maerz, Joseph Adolph	36	Schneider	Elberfeld	Hehlerei	" "	9 Monat Gefängn.	"	" — "
7	Stachowiack, Wilhelm	39	Ziegel- arbeiter	Haan	Diebstahl	10. "	6 Monat Gefängn.	"	10/2. 79—1884.
8	Humberg, Carl	30	Riemen- dreher	Barmen	Hehlerei	" "	6 Monat Gefängn.	"	" — "
9	Mertens, Friedrich	44	Färber	dto.	dto.	" "	4 Monat Gefängn.	"	10/12. 78—1883.
10	Kaufkamp, Robert	46	Fabrik- arbeiter	dto.	dto.	" "	18 Monat Gefängn.	"	6/2. 80—1885.
11	Leipold, August	35	dto.	dto.	Diebstahl	" "	1 Jahr Gefängn.	"	10/8. 79—1884.
Assisen.									
12	Walter, August	29	Färber	Barmen	Diebstahl	9. Juli	18 Monat Zuchth.	2 Jahre	9/1. 80—1882.
13	Engelhardt, Carl Heinrich	47	Eisenb.- Secretair	Elberfeld	Unterschla- gung	13. "	4 Jahre Gefängn.	4 "	13/7. 82—1886.
14	Schied, Johann Albert	42	Betriebs- Secretair	dto.	Unterschla- gung	" "	3 Jahre Gefängn.	3 "	13/7. 81—1884.
15	Dettinghaus, Daniel	42	Uhr- macher	Barmen	Banquerutt	16. "	2 Jahre Zuchth.	2 "	16/7. 80—1882.
16	Lesche, Gustav	37	Scheeren- feiler	Dorp	Raubversuch	18. "	6 Jahre Zuchth.	5 "	18/7. 84—1889.
17	Schienenmann, Gustav Adolph	32	Arbeiter	Elberfeld	Fälschung	" "	18 Monat Zuchth.	2 "	18/1. 80—1882.
18	Heidt, Heinrich	20	Färber	Barmen	Diebstahl	23. "	3 Jahre Zuchth.	3 "	23/7. 81—1884.
19	Meyer, Johann	28	Tage- löhner	dto.	dto.	" "	18 Monat Zuchth.	3 "	23/1. 80—1883.

Elberfeld, den 21. November 1878.

1415. 1328. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1878 bis 31. März 1879 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Littr. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 9, 123, 189, 291, 612, 713, 719, 747, 799, 906, 1107, 1118, 1158, 1238, 1304, 1446, 1533,

Der Ober-Procurator. J. B.: Horten.
1824, 2051, 2178, 2269, 2483, 3139, 3240, 3323,
3330, 3379, 3463, 3681, 3741, 3782, 3937, 3955,
4038, 4310, 4570, 4641, 4652, 4768, 4856, 5158,
5489, 5579, 5629, 5905, 5968, 6055, 6110, 6162.

2. Littr. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 157, 355, 409, 695, 846, 1255, 1303, 1359,
1372, 1498, 1518, 1547, 1613, 1814, 2049, 2297,
2353, 2455, 2460.

3. Littr. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 184, 212, 250, 434, 577, 679, 1024, 1051, 1128, 1136, 1152, 1153, 1158, 1162, 1165, 1341, 1472, 1668, 1897, 2039, 2103, 2187, 2253, 2294, 2305, 2433, 2879, 3074, 3153, 3172, 3183, 3330, 3408, 3725, 3787, 3801, 4092, 4279, 4305, 4354, 4455, 4593, 5073, 5318, 5321, 5350, 5420, 5681, 5685, 5894, 5925, 6194, 6342, 6399, 6559, 6822, 6893, 7098, 7116, 7360, 7657, 7739, 7741, 7797, 7859, 8051, 8239, 8275, 8277, 8299, 8349, 8354, 8457, 8630, 8670, 8902, 9124, 9202, 9390, 9454, 9459, 9530, 9548, 9883, 9885, 10137, 10261, 10407, 10411, 10616, 10627, 10719, 11016, 11275, 11375, 11418, 11447, 11498, 11605, 11672, 11715, 11793, 12002, 12178, 12192, 12199, 12608, 12922, 13224.

4. Littr. D. à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 100, 130, 200, 204, 350, 361, 411, 424, 744, 866, 941, 973, 1125, 1129, 1138, 1149, 1352, 1468, 1734, 1769, 2406, 2423, 2424, 2519, 2521, 2547, 2590, 2610, 2714, 2781, 2809, 2942, 2961, 3192, 3430, 3467, 3556, 3904, 3909, 4102, 4135, 4268, 4446, 4464, 4624, 4648, 4666, 4776, 4780, 4872, 5077, 5193, 5364, 5410, 5423, 5664, 5737, 5938, 5988, 6065, 6092, 6116, 6360, 6397, 6458, 6459, 6577, 6768, 7005, 7090, 7096, 7145, 7233, 7645, 7654, 7721, 7787, 7837, 8132, 8175, 8285, 8344, 8512, 8535, 8599, 8677, 8688, 9005, 9044, 9207, 9218, 9281, 9436, 9551, 9568, 9995, 10187, 10204, 10876, 11102, 11222.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1879 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 10 bis 16 und Talons vom 1. April 1879 ab bei der Rentenbank-Kasse hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebenen Allgemeinen Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1878.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1416. 1369. Am 1. Dezember d. J. wird am Bahnhofs in Empel eine Verkaufsstelle für Fahrscheine zu den Posten nach Rees errichtet; auch wird daselbst die Annahme von Reisegepäck stattfinden.

Düsseldorf, den 22. November 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector, Geheimer Postrath:
Friederich.

Sicherheits-Polizei.

1417. 1330. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 15. October d. J. ist die Dienstmagd Anna Maria Gertrud Spiz zu Kempen für interdicirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Cleve, den 16. November 1878.

Der Ober-Procurator: Ringe.

1418. 1331. In der Nacht vom 10. auf den 11. November d. J. sind aus einer Wohnung zu Kervendont unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. 9 silberne Theelöffel, 5 gez. M. O. G. O., 1 gez. J. O. G. O. und 3 gez. O. L.; 2. ein Sommerrock von schwarzem Tuch und 3. ein schwarzes Frauen-Umschlagtuch.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung machen.

Cleve, den 14. November 1878.

Der Ober-Procurator: Ringe.

1419. 1332. In der Nacht vom 29. auf den 30. October d. J. sind von einer Bleiche zu Vorst Kreis Kempen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. 3 leinene Mannshemden gez. W. S., 2. 3 leinene Frauenhemde gez. S. P., 3. 4 leinene Frauenhemde gez. C. S., 4. 1 leinene Betttuch und 5. 7 Taschentücher gez. S.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung machen.

Cleve, den 9. November 1878.

Der Ober-Procurator: Ringe.

1420. 1333. In der Nacht vom 10. auf den 11. November d. J. sind aus einer Wohnung zu Steinbergen unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. eine goldene Kette mit Schließchen und Kreuz, 2. eine goldene Brosche, 3. ein goldener Ring gez. E. I. und E. H. H. 1867, 4. drei leinene Betttücher, 5. ein weißer mit Spitze besetzter Kissenüberzug gez. I. A. M. 1861, 6. zwei leinene Mannshemde, wovon eins gez. E. I. 1861 und eins gez. N. v. d. L. 7. ein leinene Frauenhemd gez. B. H. 1867.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Cleve, den 20. November 1878.

Der Ober-Procurator: Ringe.

1421. 1334. Es sind entwendet:

I. dem Ackerer Friedrich Reich zu Schonebeck in der Nacht zum 4. November cr. aus seinem auf dem Hofe gelegenen Bienenhaufe 4 Bienenstöcke. (2263—78.)

II. Dem Handelsmann Moses van Geldern aus Essen, Kastanien-Allee 63, am 2. November cr. eine schwarze Buzskinhose mit doppelter Seitennaht. (2276—78.)

III. Dem Fabrikarbeiter Gustav Hilger aus Essen, Bottgasse Nr. 1, am 5. d. Mts. aus seiner Küche eine silberne Cylinderuhr mit verschliffenem Goldrande und der Nr. 1033. (2302—78.)

IV. Der Ehefrau des Bergmanns Wilhelm Bastian aus Notthausen Nr. 46/8, am 21. October cr. auf dem Koppstattsplaz in Essen aus der Tasche ihres Kleides ein schwarzledernes Portemonnaie mit altem Stahlbügel und Klappverschluss nebst einem Inhalte von 21,2 M. (2203—78.)

V. Der Wittve Guppen aus Essen, Jägerstraße Nr. 10, am 21. October cr. auf dem hiesigen Koppstattsplaz ein braun geföppter Regenschirm mit gebogener und geschnitzter Krücke. (2201—78.)

VI. Dem Knecht Philipp Ginnen aus Kellinghausen, am 20. October cr. auf dem hiesigen Koppstattsplaz eine silberne Cylinderuhr mit der Nr. 105,328. (2204—78.)

VII. Dem Talgschmelzer Carl Koch aus Essen, Klachsmarkt Nr. 19, am 19. October cr. eine silberne Cylinderuhr mit der Nr. 90,812, in der inneren Deckseite ist der Name Carl Koch eingravirt. (2205—78.)

VIII. Dem Fabrikarbeiter Wilhelm Könen aus Essen, Kanonenstraße Nr. 4, am 21. October cr. in dem Tanzlocale des Wirths Claefen am Limbeckertthor eine silberne Cylinderuhr mit der Nr. 40302 nebst kurzer 3 strängiger Haarkette, goldenem Schieber und goldenem Schlüssel.

Die Uhr trägt an der äußeren Deckseite auf einem Plättchen die Buchstaben „W. K.“ (2200—78.)

IX. Der Wittve Wilhelm Schmitz aus Düsseldorf in der Nacht zum 22. October cr. aus einer Bretterbude auf dem Burgplaz 3 Paar englischlederne Hosen, 1 Paar Zugstiefel (unpaarig). (2198—78.)

X. Dem Schlosser August Mori aus Annen Wittenerstraße Nr. 91, am 21. October cr. an der Berg-Märk. Bahn eine silberne Cylinderuhr mit der Nr. 8555, eine kurze Talmifette und ein neues Faltenhemd. (2197—78.)

XI. Dem Ackerer Franz Ovrath aus Frohnhausen, am 21. October cr. ein Paar Stiefel sowie 9 Mark. (2196—78.)

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Kenntniß hat, oder die Thäter kennt, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 11. November 1878.

Der Königl. Staats-Anwalt: Schlüter.

1422. 1341. Im Besitze des bereits mehrfach wegen Diebstahls bestrafte Tagelöhners Johann Derks aus Well sind am 15. November d. J. zu Willich bei Xanten folgende anscheinend gestohlenen Gegenstände gefunden worden, über deren Erwerb derselbe sich nicht auszuweisen vermag: 1. eine große Schiebkarre, 2. drei große und ein

kleines Schaaffell (ungegerbt), 3. ein gegerbtes Schaaffell, eingerichtet zu einer Jacke, 4. ein Bettuch gez. J. v. N. 5. zwei neue Flegelkappen von Büffelhaut, 6. eine Haarspette gez. I. R., 7. ein eiserner Thürgriff, 8. ein Eisen, anscheinend zum Oeffnen der Schlösser, (Dietrich) 9. zwei Futtersäcke für Pferde, 10. ein Paar schwarze Plüsch-Pantoffeln, 11. ein rothgestreiftes Kinderkleidchen, 12. ein blau und roth gestreifter Unterrock, 13. ein Pflughammer, 14. ein Handtuch gez. I., 15. zwei leinene blaue Kitteln, 16. eine schwarz englisch lederne Hose, 17. ein Paar wollene Strümpfe, 18. vier Guano Säcke, 19. eine Hiepe gez. R. H., 20. zwei Fischneze, 21. zwei Pflugpölsenstöcke mit Kette, 22. eine Zange gez. A. B., 23. ein Bohrschwengel, 24. zwei Maschinen-Dellkännchen, 25. eine Dellampe, 26. verschiedene sonstige geringere Sachen.

Jeder, der über den Eigenthümer dieser, auf dem Bürgermeisteramt zu Xanten eventuell zu besichtigenden Sachen Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Cleve, den 23. November 1878.

Der Königliche Untersuchungsrichter: Spanden.

Personal-Chronik.

1423. 1367. A. Kreis-Verwaltung.

Die kommissarische Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Mülheim a. d. Ruhr ist dem Regierungs-Assessor Haniel übertragen und derselbe am 23. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

B. Kommunal-Verwaltung.

Der Gutsbesitzer Tillmann Holtzner zu Süchteln ist zum III. Beigeordneten der Stadt Süchteln auf eine fernere 6jährige Amtsdauer wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Bernhard Meller zu Lohhof ist zum 2. Beigeordneten der Bürgermeisterei Hülchrath auf eine fernere 6jährige Amtsdauer ernannt worden.

Die Wahl des Hüttendirectors Berwes als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Mülheim an der Ruhr ist bestätigt worden.

C. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Ernst Wiedel aus Volklersheim ist die Concession zur Führung der zuletzt von dem Apotheker Nicolaus Böddiker innegehabten Apotheke in Kaldentirchen ertheilt worden.

Der approbirten Hebamme, Wittve Theodor Esser zu Schlebusch im Kreise Solingen, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Entbindungs-Anstalt dortselbst ertheilt worden.

1424. 1338. Der Gerichtsvollzieher Bonn in Dpladen ist gestorben und an dessen Stelle der Gerichtsvollzieher Coenen aus Meisenheim nach Dpladen versetzt worden.

Düsseldorf, den 21. November 1878.

Der Ober-Prokurator: von Guerard.

Patente.

1425. 1300. Das dem Herrn August Wahlmann zu Hamburg unter dem 12. Juni 1877 auf die Dauer von

drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Signal-Apparat für Schiffsdampfmaschinen ist aufgehoben.

1426. 1301. Das dem Architekten G. Heger in Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schornsteinaufsatz ist aufgehoben.

1427. 1302. Das den Herren Wilhelm Wittig und Wilhelm Hees zu Kalk bei Deutz a. Rhein unter dem 19. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene doppeltwirkende Petroleumgasmachine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

1428. 1303. Das dem Civil-Ingenieur Herrn Peter Barthel zu Frankfurt a. M. unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Pressform zur Herstellung von Fässern aus Papiermasse, ist aufgehoben.

1429. 1342. Das dem Ingenieur A. G. Dickert zu Linden bei Hannover unter dem 28. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Grabmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

1430. 1368.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 172, 173, 174 und 175 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
5403	Ein Lehrer und eine Lehrerin an der katholischen Elementarschule in Grevenbroich. Einkommen: 1350 resp. 1075 Mark.	26/12
5404	Lehrer an der katholischen Volksschule in Bockum, Kreis Essen. Einkommen: 1200 Mark und n. 5506 Miethsentschädigung von 90 Mark.	—
5405	An der evangelischen Hesselberger Schule in Barmen ein Hauptlehrer. Einkommen: 2250 Mark und freie Wohnung; ferner zwei Klassenlehrer. Einkommen für provisorisch Angestellte: 1200 bis 1350 Mark, für definitiv Angestellte: 1500 bis 1800 resp. 2100 Mark u.	1/1 79
5406	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Holthausen II, Kreis Mülheim an der Ruhr. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark.	15/12
5407	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Silberheide, Kreis Lennep. Einkommen: 1350 Mark, freie Wohnung und Garten.	10/12
5408	Lehrer an der katholischen Volksschule in Hagenbroich, Kreis Kempen. Einkommen: 1050 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark.	—
5507	Lehrer an der evangelischen Volksschule in Sterkrade, Kreis Mülheim an der Ruhr. Einkommen: 1200 Mark und freie Wohnung.	baldigst
5409	Bürgermeister von Kempen und Schmalbroich. Einkommen: 3570 Mark und Büreaufkosten von 1670 Mark.	10/12

